mtsblatt

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 14

Potsdam, den 26. Juni 2003

Nr. 8

Inhalt:

-	Beschlüsse aus der 65. Stadtverordnetenversamn	nlung	-	Berliner Straße (Stichweg) – Einziehung öffentliches Straßenland	S. 10
	- Themenjahr 2004	S. 1		-	
	 verkehrsberuhigende Maßnahmen 	S. 1	_	Am Kanal – Einziehung öffentliches Straßenland	S. 10
	Neuendorfer Straße	S. 2			
	 Bootsverleih Bornstedter See 	S. 2	_	Zeppelinstraße 164 – 172 –	
	 Wohngeldverfahren 	S. 2		Einziehung öffentliches Straßenland	S. 11
_	B-Plan Nr. 94 "Puschkinallee/Behlertstraße/		_	Offenlegung Liegenschaftskarte	S. 11
	Kleine Weinmeisterstraße"	S. 2			
			_	Vergabeabsicht	S. 12
- B-Plan Nr. 92 "Klein-Glienicke" - SatzungsbeschlussS. 3				·	
_	Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung				
	am 02.07.2003	S. 3	EN	IDE DES AMTLICHEN TEILS	
	Wahlbekanntmachung	S. 6			
_	Wallbekallitillacitulig	3.0	_	Krautungsarbeiten	S. 12
_	Templiner Straße 24, 27 –				
	Einziehung öffentliches Straßenland	S. 9	_	Jubilare	S. 12

Impressum



Landeshauptstadt Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister

Verantwortlich: Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Regina Thielemann Redaktion: Rita Haack

Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39

Volkshochschule, Dortustr. 37

Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,

Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

Beschlüsse der 65. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 04.06.2003

Themenjahr 2004: "Potsdam 2004 - Stadt der Parks und Gärten"

Vorlage: 03/SVV/0313

Die Stadtverordneten stimmten der Umsetzung des Rahmenkonzeptes "Potsdam 2004 - Stadt der Parks und Gärten" zu.

Verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Neuendorfer Straße von der Ziolkowskistraße Richtung Großbeerenstraße Vorlage: 03/SVV/0268

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, umgehend Maßnahmen einzuleiten, die den Bereich Ziolkowskistraße/Großbeerenstraße verkehrsberuhigter machen.

Bootsverleih auf dem Bornstedter See Vorlage: 03/SVV/0306

Auf dem Bornstedter See wird kein Bootsverleih zugelassen.

Entbürokratisierung des Wohngeldverfahrens Vorlage: 03/SVV/0364

Wohngeldanträgen muss künftig keine Bescheinigung mehr darüber beigelegt werden, dass der Vermieter einer Wohnung der Untervermietung zugestimmt hat.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

Darüber hinaus wird der Oberbürgermeister beauftragt, die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen sowie die verwaltungsinternen Vorschriften für das Wohngeldbewilligungsverfahren gestützt auf die bisherigen praktischen Erfahrungen der Verwaltungstätigkeit auf weitere Entbürokratisierungsmöglichkeiten zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes und zur Verkürzung der Bearbeitungszeiten zu überprüfen und eine Zusammenfassung der entbehrlichen Vorschriften dem Hauptausschuss und dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales bis zum September 2003 zur Erörterung vorzulegen.

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 94 "Puschkinallee/Behlertstraße/ Kleine Weinmeisterstraße"

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 23.01.2002 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 94 "Puschkinallee/Behlertstraße/Kleine Weinmeisterstraße" gem. § 2 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 94 umfasst ein ca. 25 ha großes Gebiet, das im Norden durch die Kleine Weinmeisterstraße, im Osten durch die Große Weinmeisterstraße und die Straße Am Neuen Garten, im Süden durch die Behlertstraße und im Westen durch die Friedrich-Ebert-Straße und die Puschkinallee begrenzt wird.

Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes "Puschkinallee/Behlertstraße/Kleine Weinmeisterstraße" ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass der Planung ist der sich deutlich abzeichnende Verdrängungsprozess der hier ansässigen Wohnnutzung durch gewerblich und dienstleistungsorientierte Nutzungen. Zusammen mit bestehenden Nutzungskonflikten führt dies zu Spannungen, die im regulären Baugenehmigungsverfahren nicht abschließend geklärt werden können. Es bedarf einer städtebaulichen Ordnung, die durch einen Bebauungsplan herbeigeführt werden soll.

Planungsziele

Ziel der Planung ist es die Gebietsfunktion als innenstadtnahes, hochwertiges Wohnquartier, das durch eine überwiegend spätklassizistische Villenbebauung gekennzeichnet ist, zu wahren. Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 94 sollen textliche Festsetzungen entwickelt werden, die gewerbliche und dienstleistungsorientierte Nutzungen begrenzen, die in der Lage sind das Wohnen zu verdrängen.

Der Bebauungsplan enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe oder Leistung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 1 BauGB liegen vor. Der Bebauungsplan ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar. Der Bebauungsplan widerspricht in seinen Zielen und Zwecken nicht dem Flächennutzungsplan.

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über etwaige Alternativen für die Entwicklung und Neugestaltung des Plangebietes sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet statt vom:

25.08.2003 bis zum 08.09.2003

Zu diesem Zweck werden die Planungen öffentlich ausgestellt.

Ort der Ausstellung: Stadtverwaltung Potsdam

Fachbereich Stadtplanung und

Bauordnung

Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

neben Zimmer 836 (am Ende des langen Flurs)

Zeit der Ausstellung: montags bis donnerstags

7.00 Uhr bis 18.00 Uhr

freitags

7.00 Uhr bis 14.00 Uhr



Frau Nawior, Zimmer 818 Information:

> Tel.: 2 89-25 40 dienstags

9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach telefoni-

scher Vereinbarung)

Potsdam, den 5. Juni 2003

Jann Jakobs Oberbürgermeister

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 92 "Klein Glienicke"

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 4. Juni 2003 den Bebauungsplan Nr. 92 "Klein Glienicke" gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wird der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt. Sofern keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht wird, erfolgt nach Durchführung des Anzeigeverfahrens die Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam und damit die Rechtskraft des Bebauungsplanes.

Potsdam, den 16. Juni 2003

Jann Jakobs Oberbürgermeister

67. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam Sitzungstermin: Mittwoch, 02.07.2003, 13.00 Uhr Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Haupthaus, Fr.-Ebert-Str. 79 - 81, Plenarsaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung/Bestätigung der Tagesordnung/Bestätigung der Niederschrift vom 23.06.2003
- Bericht des Oberbürgermeisters
- **Große Anfrage**
- Freizeitpark Drewitz

03/SVV/0469 Fraktion Grüne/B 90

3 Fragestunde

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor: Beseitigung Sturmschäden 2002, 'Sonnenhäuser' im Kirchsteigfeld, Schulcampus Stern, Villa Jacobs, Unterschutzstellung Mauerreste, Konfliktfreie Buga-Nachnutzung, Städtische Forderungen aus Insolvenz, Einnahmeverluste der Stadt gegenüber dem SVB 03, Fördermittel Lustgarten, Städtische Zuschüsse an den SVB 03, Baumaßnahmen Karl-Liebknecht-Stadion, Leitungen unter dem Lustgarten, Potsdamer Verkehrstisch, Sicherungsgeländer, Ausländerfeindliche Schmierereien, Ampel im Bogen, Gesundheitsgasse, Erbbaupachtvertrag Hortneubau Groß Glienicke, Hortneubau Groß Glienicke, Tätigkeit des Sozialermittlers, Sportflächen der Max-Dortu-Schule, Gelände des ehemaligen Bundesamtes für Wasserbau, Bearbeitungszeit Wohngeldanträge, Struktur OBM-Bereich

- Wiedervorlagen aus den Ausschüssen
 - Vorlagen der Verwaltung -
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Landeshauptstadt Potsdam

03/SVV/0293 Oberbürgermeister,

FB Grün- und Verkehrsflächen

Satzungsbeschluss Bebauungsplan SAN - P 03 'Block 4 -4.2

> 03/SVV/0326 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 40 'Kaserne Kirschallee' und zugleich öffentliche Auslegung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes

03/SVV/0339 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

Selbstbindungsbeschluss integrierter Städtebaulicher Rahmenplan Am Schlaatz

03/SVV/0340 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

Selbstbindungsbeschluss Integrierter Städtebaulicher Rahmenplan Waldstadt II

03/SVV/0341 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

Integriertes Handlungskonzept 'Soziale Stadt Am Stern/ Drewitz' als Grundlage für die Umsetzung des Bund-Länder-Programms 'Soziale Stadt' im Fördergebiet 'Am Stern/ Drewitz

03/SVV/0342 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

Vorkaufssatzung Innerstädtische Entlastungsstraße 47

> 03/SVV/0347 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung

und Bauordnung

Übergabe des kommunalen Hortes 21/31, Stephensonstr. 1 in 14482 Potsdam zum 01.08.2003 an den freien Träger Jugend- und Sozialwerk gGmbH

03/SVV/0356 Oberbürgermeister, FB Jugend, Soziales und Wohnen

5 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen Vorlagen der Fraktionen -

Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Frei-

zeitnark Drewitz

02/SVV/0669 Fraktion Grüne/B 90

Spaßbad Drewitz

02/SVV/0746 Stadtverordneter Cornelius,

Fraktion CDU

Fahrrad-Ampeln

Fraktion PDS 02/SVV/0776

Straßenbahnlückenschluss zwischen Fontanestraße und

ViP Betriebshof 03/SVV/0188

Fraktion CDU

Kulturentwicklungsplanung und Kulturhauptstadt 2010 5.5

03/SVV/0263 Fraktion PDS

Städtische Zuschüsse für den Landesteil der Stadt- und

Landesbibliothek

03/SVV/0285 Fraktion SPD

5.7 Geländer am Schafgraben

03/SVV/0329 Fraktion CDU

Bebauungsplan 35-2/Südliche Berliner Vorstadt 5.8

03/SVV/0330 Fraktion CDU

5.9 Kommunale Familienpolitik

> 03/SVV/0331 Fraktion CDU

5.10 Straßenbau in Groß Glienicke

03/SVV/0332 Fraktion CDU

5.11 'Potsdam-Kalender'

03/SVV/0333 Fraktion PDS

5.12 Untere Landwirtschaftsbehörde

03/SVV/0349 Fraktion CDU

5.13 Hasengrabenbrücke

03/SVV/0359 Stadtverordnete Platzeck,

Fraktion BürgerBündnis

5.14 Gültigkeit der Beschlussvorlage lt. DS 00/SVV/0919 - Frei-

zeitbad Drewitz

03/SVV/0360 Stadtverordneter Kruczek,

Fraktion BürgerBündnis

5.15 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme Schulstraße

03/SVV/0362 Stadtverordnete Platzeck,

Fraktion BürgerBündnis

5.16 Wendeschleife am Potsdamer Hauptbahnhof

03/SVV/0363 Fraktion CDU

5.17 Lehrausbildungsmaßnahmen

03/SVV/0365 Stadtverordnete Keilholz, Fraktion SPD

5.18 Gifteinsatz in Potsdam

03/SVV/0366 Fraktion >Die Andere<

5.19 Verbot der Anwendung von Pestiziden auf öffentlichen

Grünflächen und städtischen Grundstücken

03/SVV/0370 Fraktionen Grüne/B90 und Bürger-

Bündnis

5.20 Tarifsteigerung – ÖPNV

03/SVV/0367 Fraktion PDS

5.21 Bürgerhaus Potsdam West, Knobelsdorffstraße 7

03/SVV/0368 Fraktion PDS 6 Anträge

6.1 Verträge über die Eingliederung der Gemeinden Neu Fahrland und Groß Glienicke in die Landeshauptstadt Pots-

03/SVV/0358 Oberbürgermeister

Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und der Gemeinde Uetz-Paaren gemäß § 23 GemGebRefGBbg

03/SVV/0448

Oberbürgermeister

Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und der Gemeinde Fahrland gemäß § 23 GemGebRefGBbg

03/SVV/0449 Oberbürgermeister

Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und der 6.4 Gemeinde Satzkorn gemäß § 23 GemGebRefGBbg

03/SVV/0450 Oberbürgermeister

Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und der 6.5 Gemeinde Marquardt gemäß § 23 GemGebRefGBbg

03/SVV/0451 Oberbürgermeister

Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und der 6.6 Gemeinde Golm gemäß § 23 GemGebRefGBbg

03/SVV/0452

Oberbürgermeister

Vereinbarung zur Auseinandersetzung mit der Stadt Werder

gemäß des Gemeindegebietsreformgesetzes 03/SVV/0453 Oberbürgermeister

'Potsdamer Kulturlandschaft' 6.8

03/SVV/0412 Fraktion PDS

Parkplätze für Wohnmobile

03/SVV/0413 Fraktion PDS

6.10 Vermietung des Nikolaisaals

03/SVV/0418 Oberbürgermeister, FB Kultur und Mu-

6.11 Kooperationsvereinbarung zwischen der LHS Potsdam und

der Universität Potsdam

03/SVV/0419 Fraktion PDS

6.12 Villa Tummeley

03/SVV/0424 Fraktion CDU

6.13 Einbahnstraßenregelung für die Gontardstraße

03/SVV/0425 Fraktion CDU

6.14 Zuwendungsverträge

03/SVV/0426 Fraktion CDU

6.15 Fortführung des Theater- und Konzertverbundes

03/SVV/0428 Mitglieder mehrerer Fraktionen

6.16 Geschwindigkeitsreduzierung auf der A 115

03/SVV/0430 Fraktion PDS

6.17 Fahrradverkehr während der Bauarbeiten auf der Langen

Brücke

03/SVV/0440 Stadtverordnete Platzeck,

Fraktion BürgerBündnis

6.18 Projekt 'Berliner Mauer 1961 - 1989'

03/SVV/0442 Stadtverordneter Kruczek,

Fraktion BürgerBündnis

6.19 Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten und Tagespflegestellen in der Landeshauptstadt Potsdam vom

08.11.2000

03/SVV/0443 Oberbürgermeister, FB Jugend, Sozia-

les und Wohnen

6.20 Maßnahmen der Verwaltung des Jugendamtes zur Anpassung des Platzangebotes an eine bedarfsgerechte Versorgung für das KITA - Jahr 2003/2004 und 2004/2005 03/SVV/0495 Oberbürgermeister, FB Jugend, Soziales und Wohnen 6.21 Städtebauliche Rahmenplanung und Sanierungsplan für den Dorfkern Bornstedt 03/SVV/0445 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege 6.22 Antrag auf überplanmäßige Ausgabe Biosphäre Potsdam 03/SVV/0446 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege 6.23 Satzung für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) 'Nikolaisaal' der Landeshauptstadt Potsdam 03/SVV/0447 Oberbürgermeister, FB Kultur und Museum 6.24 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Musikfestspiele Potsdam Sanssouci GmbH - Erweiterung des Gesellschaftsgegenstandes -03/SVV/0466 Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Personal- und Finanzsteuerung 6.25 Bürgerservice im Internet 03/SVV/0467 Fraktion PDS 6.26 Anton und Toni Dahlweid Stiftung 03/SVV/0468 Fraktion PDS 6.27 Drogenhandel an Potsdamer Schulen 03/SVV/0470 Fraktion CDU 6.28 Zusammenführung der Familie Nassrallah 03/SVV/0471 Fraktion >Die Andere< 6.29 Solarbootverkehr in Potsdam 03/SVV/0472 Fraktion Grüne/B 90 6.30 Sport der Grundschule 8 'Max Dortu' 03/SVV/0473 Fraktion CDU 6.31 Stadtteilverträglichkeit des Krongutes Bornstedt 03/SVV/0474 Fraktion > Die Andere < 6.32 Combino-Straßenbahnen 03/SVV/0475 Fraktion CDU 6.33 Schulwegsicherung Evangelische Grundschule 03/SVV/0476 Fraktion Grüne/B 90 6.34 Schulwegsicherung 03/SVV/0487 Fraktion SPD 6.35 Bürgerhaus in Potsdam West 03/SVV/0478 Fraktion CDU 6.36 Kulturhaushalt 03/SVV/0479 Fraktion Grüne/B 90 6.37 ÖPNV-Anbindung des Hauptarchivs in Bornim 03/SVV/0480 Fraktion CDU 6.38 Ehemaliges KGB-Gefängnis in der Leistikowstraße 1 03/SVV/0484 Fraktion Grüne/B 90 6.39 Entgeldordnung für das Potsdam Museum

03/SVV/0485

03/SVV/0486

03/SVV/0488

6.41 Fahlplanänderung des VIP

6.40 Nachnutzung der Sternschwimmhalle

Fraktion Grüne/B 90

Fraktion SPD

Fraktion SPD

6.42 Mitteilungsvorlage - 7. Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt Potsdam 03/SVV/0455 Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Personal- und Finanzsteuerung Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister 7.1 Ergebnisse der Wohnraumversorgung – Belegungsbindung gemäß Vorlage: 02/SVV/0427 Belegungsbindungen nach Belegungsbindungsgesetz (Bel-BindG) - Ergebnisse und weiteres Verfahren 03/SVV/0494 Oberbürgermeister, FB Jugend, Soziales und Wohnen 7.2 Werbesatzung der Stadt Potsdam gemäß Vorlage: 02/SVV/0730 Einführung eines Identifikationssystems für Restabfallbehäl-7.3 gemäß Vorlage: 01/SVV/1008 Generalpachtvertrag für Kleingärten 7.4 gemäß Vorlage: 02/SVV/0661 Aktivierung des SAGO-Geländes 7.5 gemäß Vorlage: 03/SVV/0114 7.6 Regionalkooperation Berlin/Potsdam ... gemäß Vorlage: 03/SVV/0071 7.7 Service Deutsche Post gemäß Vorlage: 03/SVV/0184 7.8 Maßnahmeplan zum Abbau des Bearbeitungsstaus in der Bauverwaltung gemäß Vorlage: 03/SVV/0191 7.9 Penny-Kaufhalle gemäß Vorlage: 03/SVV/0277 7.9.1 Mitteilungsvorlage - Penny-Kaufhalle 03/SVV/0399 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung 7.10 Kaufhaus-Fassade gemäß Vorlage: 02/SVV/0970 7.11 Ständige Ausstellung Stadtentwicklung gemäß Vorlage: 02/SVV/0953 7.11.1 Ständige Ausstellung Stadtentwicklung 03/SVV/0400 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung 7.12 Gleichstellungscontrolling gemäß Vorlage: 00/0363 7.12.1 Bericht zum Gleichstellungscontrolling 2002 03/SVV/0491 Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Personal- und Finanzsteuerung 7.13 Konzept zur Haushaltssicherung im Bereich der Kulturausgemäß Vorlage: 02/SVV/0082 7.13.1 Kommunale Kulturzuschüsse im Vergleich 03/SVV/0492 Oberbürgermeister, FB Kultur und Museum Nicht öffentlicher Teil

Im nicht öffentlichen Teil werden behandelt :

TOP 8.1, 8.2, 9.2 Grundstücksangelegenheiten TOP 8.1 Personalangelegenheit

Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam,

der Ortsbeiräte der Ortsteile Eiche, Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Grube, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren am 26. Oktober 2003

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 19. Juni 2003

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine und Wahlzeit

Aufgrund des Artikel 1 der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2003 sowie zur Änderung der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung vom 25. März 2003 finden die Wahlen

- der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam,
- der Ortsbeiräte der Ortsteile Eiche, Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Grube, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren
- am Sonntag, den 26. Oktober 2003 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.
- II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Wahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

1. Wahlgebiet

Wahlgebiet ist für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam das am Tage der Kommunalwahlen entstandene Gebiet der bisherigen Stadt Potsdam und den bisherigen Gemeinden Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren

Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter
 Es sind insgesamt 50 Stadtverordnete zu wählen.

Wahlkreise

Das Wahlgebiet (140 800 Einwohner) wird in folgende **fünf** Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis 1: eingegliederte Gemeinden Groß Glienicke, Fahrland und Neu Fahrland, Stadtbezirk Nördliche Vorstädte, Stadteile Nördliche Innenstadt, Bornstedt, Nedlitz und Sacrow (29 000 Einwohner)

Wahlkreis 2: eingegliederte Gemeinden Golm, Marquardt, Satzkorn und Uetz-Paaren, Stadtbezirk Westliche Vorstadt, Stadtteile Bornim, Eiche und Grube (28 400 Einwohner)

Wahlkreis 3: Stadtbezirk Babelsberg und Stadtteil Südliche Innenstadt (24 500 Ew.)

Wahlkreis 4: Stadtbezirk Potsdam Süd (29 400 Einwohner) Wahlkreis 5: Stadtbezirk Stern/Drewitz (29 500 Einwohner)

4. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

4.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung

schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus

4.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 18. September 2003, 12 Uhr, bei dem

Wahlleiter für die Landeshauptstadt Potsdam Wahlbüro, Hegelallee 6 – 8, Haus 7, Raum 203, 14461 Potsdam

schriftlich eingereicht werden.

5. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die Landeshauptstadt
Potsdam durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum Dienstag, den 9. September 2003 schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppe unterzeichnet sein.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem **Muster der Anla- ge 5a** zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
 - b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt.
 - c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
 - e) den Namen des Wahlgebietes und die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag, der für einen Wahlkreis eingereicht wird, muss mindestens einen Bewerber und höchstens 15 Bewerber enthalten.

- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 6.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Wichtige Beschränkungen 6.5

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber 7.

- 7.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - a) Der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein
 - b) Der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Berwerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
 - c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a zur BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber.

Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Oktober 2003 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlos-
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien sowie Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland), die

am 26. Oktober 2003 das 18. Lebensjahr vollendet haben und

- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8a zur BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zur BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

- 8.1 Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 8.2 Die Bewerber einer Wählergruppe und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 8.3 Die Bewerber einer Listenvereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl der Bewerber hervorgehen.

Die Niederschrift ist mindestens von dem Versammlungsleiter sowie von zwei weiteren Versammlungsteilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Die drei Unterzeichner haben gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Bestimmung der Bewerber sowie die Feststellung ihrer Reihenfolge in **geheimer** Abstimmung erfolgt ist.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 9.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 18. April 2003 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im 15. Deutschen Bundestag oder 3. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in mindestens einer der Gemeindevertretungen der bisherigen Gemeinden Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren bzw. der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 18. April 2003 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in mindestens einer der Gemeindevertretungen der bisherigen Gemeinden Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren bzw. der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die am 18. April 2003 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags in einer der Gemeindevertretungen der bisherigen Gemeinden Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren bzw. der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 20 Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen, beizufügen.

Die persönliche, Überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch beim ehrenamtlichen Bürgermeister der bisherigen Gemeinde Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6a** zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.2 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson sofort bei der Wahlbehörde der Landeshauptstadt Potsdam, Wahlbüro, Hegelallee 6 – 8, Haus 7, Raum 203, 14461 Potsdam aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 9.2.3 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.4 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.5 Wahlkreisbezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.
- 9.2.6 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.
- 9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.
- 9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer k\u00f6rperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbeh\u00f6rde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterst\u00fctzungsunterschrift durch Erkl\u00e4rung vor einem Beauftragten der Wahlbeh\u00f6rde ersetzen. Der Antrag kann bis zum 15. September 2003 schriftlich bei der Wahlbeh\u00f6rde gestellt werden.
- 9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftsliste zu vermerken, dass sie im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sind. Für jeden wahlberechtigten Unterzeichner, der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftsliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 6b zur BbgKWahlV beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 18. September 2003, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 23. September 2003 um 15 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Eiche, Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Grube, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7,

8.1 bis 8.4, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam gelten für die Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Eiche, Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Grube, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

- Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat des
 - Ortsteils Eiche das Gebiet des Ortsteils Eiche,
 - Ortsteils Fahrland das Gebiet der bisherigen Gemeinde Fahrland,
 - Ortsteils Golm das Gebiet der bisherigen Gemeinde
 - Ortsteils Groß Glienicke das Gebiet der bisherigen Gemeinde Groß Glienicke.
 - Ortsteils Grube das Gebiet des Ortsteils Grube,
 - Ortsteils Marquardt das Gebiet der bisherigen Gemeinde Marquardt,
 - Ortsteils Neu Fahrland das Gebiet der bisherigen Gemeinde Neu Fahrland.
 - Ortsteils Satzkorn das Gebiet der bisherigen Gemeinde Satzkorn.
 - Ortsteils Uetz-Paaren das Gebiet der bisherigen Gemeinde Uetz-Paaren.

Das Wahlgebiet bildet jeweils einen Wahlkreis.

In den Ortsteilen der Landeshauptstadt Potsdam werden Ortsbeiräte mit folgender Zahl an Ortsbeiratsmitgliedern gewählt:

> 9 Eiche Golm 5 Groß Glienicke 9 Grube 3 Fahrland 9 3 Marquardt Neu Fahrland 5 3 Satzkorn Uetz-Paaren 3.

Der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der Bewerber auf einem Wahlvorschlag beträgt für

13 Fiche

Golm	7
Groß Glienicke	13
Grube	4
Fahrland	13
Marquardt	4
Neu Fahrland	7
Satzkorn	4
Uetz-Paaren	4 .

- Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz haben.
- Wenn die Anzahl der in den jeweiligen Ortsteilen wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, können die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat auch von den für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind für die Ortsteile Grube, Satzkorn und Uetz-Paaren mindestens 3 Unterstützungsunterschriften, für die Ortsteile Golm, Marquardt und Neu Fahrland mindestens 5 Unterstützungsunterschriften und für die Ortsteile Eiche, Fahrland und Groß Glienicke mindestens 10 Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1, 9.2.1 bis 9.2.4 und 9.2.6 bis 9.2.9 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Der Wahlleiter der Landeshauptstadt Potsdam Dr. Matthias Förster

Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) Templiner Straße 27

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) i. d. F. vom 10.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 12, vom 28. Juni 1999, einen Teil der öffentlichen Verkehrsfläche – ca. sechs Stellplätze – einzuziehen:

- Gemarkung Potsdam
- Flur 14
- Flurstück 34/31 mit einer Teilfläche von ca. 50,00 m²

Begründung:

Durch den Neubau eines Gebäudes, Templiner Straße 27, sind bauliche Veränderungen im öffentlichen Straßenraum (neue Zufahrt sowie Anlage einer Treppe) erforderlich. Die Einziehung der für die Baumaßnahme erforderlichen sechs Pkw-Stellflächen erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche und die Gemarkung, Flur und Flurstück können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, Helene-Lange-StraBe 14, 14469 Potsdam, Zimmer 3.14, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31 / 2 89 32 69)

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im "Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam", schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Straßenverkehr, Helene-Lange-Straße 14, 14469 Potsdam, vorgebracht werden.

Potsdam, 16, Juni 2003

Jann Jakobs Oberbürgermeister

Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) Templiner Straße 24

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) i. d. F. vom 10.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 12, vom 28. Juni 1999, einen Teil der öffentlichen Verkehrsfläche – ca. 18 Stellplätze – einzuziehen:

- Gemarkung Potsdam
- Flur 14
- Flurstück 27 mit einer Teilfläche von 280,00 m²

Bearünduna:

Durch das Aufstellen und den Ausbau eines Containers für die Sportanlage, Templiner Straße 24/25, sind bauliche Veränderungen im öffentlichen Straßenraum erforderlich. Die Einziehung der für die Baumaßnahme erforderlichen ca. 18 Pkw-Stellflächen erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche und die Gemarkung, Flur und Flurstück können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, Helene-Lange-Straßenverkehr,

Be 14, 14469 Potsdam, Zimmer 3.14, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31 / 2 89 32 69)

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im "Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam", schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Straßenverkehr, Helene-Lange-Straße 14, 14469 Potsdam, vorgebracht werden.

Potsdam, 16. Juni 2003

Jann Jakobs Oberbürgermeister

Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) Berliner Straße (Stichweg)

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) i. d. F. vom 10.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 12, vom 28. Juni 1999, die öffentliche Verkehrsfläche – Stichweg Berliner Straße 109/110 – einzuziehen:

- Gemarkung Potsdam
- Flur 2
- Flurstück 349/1 mit einer Fläche von ca. 168,00 m²
 Flurstück 349/2 mit einer Fläche von ca. 174,00 m²
 Flurstück 349/3 mit einer Fläche von ca. 183,00 m²
 Flurstück 349/4 mit einer Fläche von ca. 810,00 m²
 Gesamt: 1.335,00 m²

Begründung:

Mit der Errichtung einer Parallelstraße im B-Plan-Gebiet 35-1 entfällt die Verkehrsbedeutung des Stichweges.

Auszüge aus dem B-Plan 35-1, aus der Stadt- sowie aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche und die Gemarkung, Flur und Flurstück können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Be-

reich Straßenverkehr, Helene-Lange-Straße 14, 14469 Potsdam, Zimmer 3.14, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31 / 2 89 32 69).

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im "Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam", schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Straßenverkehr, Helene-Lange-Straße 14, 14469 Potsdam, vorgebracht werden.

Potsdam, 16. Juni 2003

Jann Jakobs Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) Am Kanal

Gemäß § 8, Abs. 1, Satz 1, Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 12.06. 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 12, vom 28. Juni 1999, erfolgt die Einziehung von 113,00 m² öffentlichen Straßenlandes (Fußgängerweg) Am Kanal. Bedenken und Gegenvorstellungen wurden in der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht geäußert.

- Gemarkung Potsdam
- Flur 25
- Flurstück 768 mit einer Fläche von ca. 113,00 m²

Begründung:

Der jetzige Fußgängerbereich wird das Flurstück 767 beschränkt, verliert aber nicht seine Funktion als Fußgängerweg. Durch die Neugestaltung des Eingangsbereiches zum Gebäude der E.DIS Aktiengesellschaft verliert das Flurstück 768 seine Verkehrsbedeutung. Der Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14469 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 3.14, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
 - nach Vereinbarung (Tel.: 03 31 / 2 89 32 69).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im "Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam", Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14461 Potsdam, zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, den 5. Juni 2003

Jann Jakobs Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) Zeppelinstraße 164 – 172

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) i. d. F. vom 10.06.1999, veröffentlicht im Gesetzund Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 12, vom 28. Juni 1999, wird ein Teil der öffentlichen Verkehrsfläche Zeppelinstraße 164 – 172 eingezogen. Die während der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten geäußerten Bedenken und Gegenvorstellungen wurden in die Verfügung eingearbeitet.

- Gemarkung Potsdam
- Flur 23
- Flurstück 1122 mit einer Teilfläche von ca. 1.200,00 m²

Begründung:

Die Stellplatzanlage vor den Häusern Zeppelinstr. 164 – 172 befinden sich seit 2001 im Eigentum der Potsdamer Wohnungsgenossenschaft 1956 e. V. Mit der Übertragung des Flurstückes 1122 der Flur 23, Gemarkung Potsdam, an die Wohnungsgenossenschaft wird die Parkplatzsituation in diesem Bereich der Zeppelinstraße neu geordnet. Durch diese Neugestaltung wird eine Ver-

besserung des Wohnumfeldes erreicht, und es werden neue Stellflächen eingerichtet. Die Durchfahrung von der Straße Wall am Kiez zur Breiten Straße mit den Stellplätzen bleibt der Öffentlichkeit weiterhin erhalten. Die Einziehung der Teilfläche erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.

Der Antrag der Potsdamer Wohnungsgenossenschaft 1956 e. V., der Auszug aus der Stadtkarte, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Gemarkung, Flur und Flurstück können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, Helene-Lange-Straße 14, 14469 Potsdam, Zimmer 3.14, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31 / 2 89 32 69)

Potsdam, den 5. Juni 2003

Jann Jakobs Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Offenlegung der Liegenschaftskarte der Gemarkungen Potsdam, Babelsberg und Drewitz

Gemarkung Potsdam, Flur 3, 4, 6, 15 – 18, 20 und 21 Gemarkung Babelsberg, Flur 1 – 7 und 16 – 23 Gemarkung Drewitz, Flur 1 und 5 – 8

Die Landeshauptstadt Potsdam betreibt die digitale Umstellung des bisher analog geführten Liegenschaftskartenwerks mit finanzieller Unterstützung der EU aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Brandenburg nach den fachlichen Richtlinien des Landes.

Für das in dem angegebenen Kartenausschnitt dargestellte Gebiet (siehe Anlage) soll die Liegenschaftskarte in digitaler Form als Automatisierte Liegenschaftskarte geführt werden. Die für dieses Gebiet bisher analog geführten Karten genügen hinsichtlich des Kartenmaßstabs und der Qualität der Kartendarstellung nicht mehr den heutigen Anforderungen. Daher wurde die Liegenschaftskarte für das betreffende Gebiet auf der Grundlage des amtlichen Liegenschaftszahlenwerks neu kartiert.

Die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte kann nach § 12 Abs. 4 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes im Land Brandenburg vom 19.12.1997 (GVBI. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBI. I S. 298) durch Offenlegung erfolgen. Ort und Zeit sind mindestens 1 Woche vor Beginn der Offenlegungsfrist ortsüblich bekanntzumachen. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird die Automatisierte Liegenschaftskarte amtlicher Kartennachweis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1994 (BGBI. I S. 1114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.06.1995 (BGBI. I S. 778). Die Offenlegung der Neueinrichtung der Liegenschaftskarte für

Die Offenlegung der Neueinrichtung der Liegenschaftskarte für das betreffende Gebiet erfolgt in der Zeit vom 09.07.2003 bis 08.08.2003 in den Diensträumen des Fachbereichs.

Die Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte können während der Offenlegungsfrist den ihr Grundstück betreffenden Bereich in der Liegenschaftskarte einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Offenlegung der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam oder bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam – Fachbereich Kataster und Vermessung – oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ort der Offenlegung:

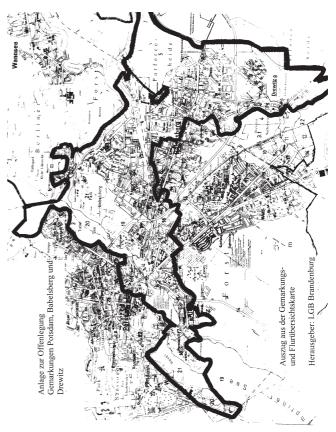
Stadtverwaltung Potsdam – FB Kataster und Vermessung – Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 439, 14467 Potsdam

Öffnungszeiten:

dienstags von 9 – 18 Uhr und donnerstags von 9 – 12 und 13 – 16 Uhr; außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 - 31 92)

Potsdam, den 12. Juni 2003

Jann Jakobs Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Vergabeabsicht

Die Stadtverwaltung Potsdam, hier Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, beabsichtigt vorbehaltlich der Bereitstellung von Fördermitteln des Landes Brandenburg und der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln der Stadt Potsdam auf der Grundlage der Förderrichtlinie zur Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen vom 05.10.1998 die Vergabe folgender Planungsleistungen nach HOAI:

Planungs- und Verfahrenssteuerungsleistungen Standort SAGO

Interessierte Bewerber werden um Zusendung aussagefähiger Unterlagen über die Leistungsfähigkeit (in Kurzform; eine Rücksendung erfolgt nicht) und die Angabe von Referenzen, insbesondere auf dem Gebiet der Verbindlichen Bauleitplanung, gebeten. Persönliche Vorstellungen finden nur nach Aufforderung statt.

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Krautungsarbeiten an Fließgewässern

Im Auftrage der Stadtverwaltung führt der Wasser- und Bodenverband "Nuthe" im südlichen Teil der Stadt Potsdam im Zeitraum von Juni bis November 2003 Krautungsarbeiten an den Fließgewässern durch.

Soweit es zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erforderlich ist, haben entsprechend den Gesetzmäßigkeiten des Landes Brandenburg sowie der Verbandssatzung die Anlieger an Gewässern zu dulden, dass die Grundstücke durch die Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte betreten oder befahren werden.

Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass durch den jeweiligen Landwirtschaftsbetrieb die mobile Weidenzauntechnik vor Beginn der Arbeiten zurückzunehmen ist (mindestens 3,5 m von der Böschungsoberkante).

Die Terminabstimmung mit den Landwirtschaftsbetrieben wird vor Beginn der Arbeiten durch den Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte erfolgen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 78 und 84 Brandenburgisches Wassergesetz vom 13.07.1994, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I S. 302, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (GVBI. I S. 168)

§§ 2 und 6 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Nuthe", veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 102 vom 22. Dezember 1992, zuletzt geändert durch Beschluss der Ausschusssitzung am 6. Mai 1996, veröffentlicht im Amtsblatt vom 26. März 1997.



Jubilare Juli 2003



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam gratuliert folgenden Bürgern der Stadt Potsdam zum

90. Geburtstag

02.07.	Frau	Johanna	Günther
10.07.	Frau	Gertrud	Kimpfel
14.07.	Frau	Margarete	Jache
15.07.	Frau	Gertrud	Ristic
17.07.	Herr	Thomas	Hermann
17.07.	Frau	Elfriede	Weiden
20.07.	Herr	Otto	Ristic
21.07.	Herr	Robert	Gintner
21.07.	Frau	Ursula	Nitschke
22.07.	Frau	Herta	Warlich
27.07.	Herr	Jakob	Reindl
28.07.	Frau	Frieda	Klauck
28.07.	Frau	Irmgard	Rosenow
30.07.	Frau	Hedwig	Markgraf

65. Hochzeitstag

30.07. Ehepaar Kurt und Emma Beck